



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# › Time is on my side – Selbstbindung und die Zeitlichkeit personaler Existenz

Thomas Gutmann



Preprints and Working  
Papers of the Centre for  
Advanced Study in Bioethics  
Münster 2018/100



## › Time is on my side – Selbstbindung und die Zeitlichkeit personaler Existenz

Thomas Gutmann

*„The only duality is that between the whole self at different stages of development“*

(W. H. Auden, 1930<sup>1</sup>)

Das Leben und Handeln menschlicher Personen ist durch ihre Zeitlichkeit bestimmt. Zeitlichkeit ist eine grundlegende Struktur, die sich in allen unseren sozialen Praxen manifestiert.<sup>2</sup> Sie zeigt sich etwa in der Spannung, in der unsere je gegenwärtigen Wünsche und Interessen zu unserer Zukunft und zu unserem Leben als Ganzem stehen, sowie bei der Frage, ob wir heute und morgen noch der- oder diejenige sein wollen, die wir gestern waren. Im Recht können bestimmte normative Aspekte dieser Zeitlichkeit personaler Existenz nicht latent bleiben. Es muss sich zu ihnen verhalten, weil über sie entschieden werden muss. Dieser Beitrag fragt deshalb danach, was wir aus dem Umgang des Rechts mit dieser Spannung und den Prämissen, auf die es hierbei wenigstens implizit Bezug nimmt, für die praktische Philosophie lernen können. Mit welchen normativen Konzepten und Institutionen versucht das Recht, auf die fundamentale normative Bedeutung der zeitlichen Verfasstheit menschlichen Lebens und Handelns zu reagieren? Wie lassen sich die konzeptionellen und normativen Annahmen, mit denen das Recht hier arbeitet, philosophisch rekonstruieren?

Im Mittelpunkt dieses Beitrags wird die dem Recht inhärente Dialektik von personaler Lebensform und der „Nuncentrizität“ subjektiver Rechte stehen: Unser je individuelles, wertendes Selbst- und Weltverhältnis entfaltet sich als biografische Narration und ist immer auf den Sinnzusammenhang unseres Lebens als Ganzes bezogen; jeder von uns realisiert seinen je individuellen Entwurf menschlicher Personalität – seine Persönlichkeit – in seiner gesamten Biografie. Ein Grundproblem des modernen Rechts liegt nun darin, dass seine wichtigste Institution<sup>3</sup>, die subjektiven Freiheitsrechte, ihre Aufgabe, „Schutzhülle“ zu sein „für die ethische

1 Zitiert nach MENDELSON 1981, 59.

2 Zum Zusammenhang von Zeitlichkeit, personaler Lebensform und Ethik siehe QUANTE 2018a.

3 Vgl. zur Figur des subjektiven Rechts als „bedeutendste Errungenschaft der neuzeitlichen Rechtsevolution“ LUHMANN 1993, 291.

Freiheit des Einzelnen, den eigenen existentiellen Lebensentwurf [zu] verfolgen“<sup>4</sup> (Habermas), nur dadurch leisten können, dass sie der *je gegenwärtigen Person* Anspruch auf Achtung und Entscheidungsmacht zuschreiben. Dies erzeugt jedoch Folgeprobleme in Bezug auf das Verhältnis von ‚Moment‘ und ‚Dauer‘. Diese Probleme werden nicht zuletzt bei der Frage virulent, wie das Recht mit dem Phänomen der Selbstbindung umgehen soll.

## 1 Selbstbindung durch die Zeit

„Selbstbindung“, lautete eine These Michael Quantes auf einer Tagung unserer Kolleg-Forschergruppe<sup>5</sup>, „ist für menschliche Personen, die autonom sein wollen, unverzichtbar“. Dies ist dem Privatrecht von jeher klar gewesen, wenngleich die theoretische Reflexion des Paradoxons einer privatrechtlichen Freiheit zur Bindung erst im 18. Jahrhundert eingesetzt hat. Es versteht sich für das Recht, zumal für das Privatrecht, von selbst, dass die Rechtsperson kein „punktuell-les Ich“<sup>6</sup> sein kann und dass sich rechtliche Freiheit nicht als Freisein von Bindungen verstehen lässt. Das Vertragsrecht zelebriert vielmehr das Paradox einer Freiheit *durch* Bindung.<sup>7</sup> Die zentrale Idee des Vertrags liegt in der gemeinsamen Selbstbestimmung der Parteien im Modus der Selbstbindung. Diese ermöglicht *intrasubjektiv* das Verfolgen von Handlungsplänen und eröffnet zugleich neue *intersubjektive* Handlungsräume, indem sie Kooperation ermöglicht. Die Vertragsfreiheit realisiert sich in vertraglicher Bindung und wechselseitigen Pflichten. Versteht man vertragliche Selbstbindung konsequent als Ausübung und Gebrauch grundrechtlicher Freiheit, so ist die Geltung des Satzes *pacta sunt servanda*, also die Durchsetzbarkeit vertraglicher Verpflichtungen, insoweit Bedingung der Möglichkeit dieser Art von Freiheitsgebrauch.

## 2 Der „Präsentismus“ subjektivrechtlich garantierter Freiheit

Die These, dass subjektive Rechte „nunczentrish“ bzw „präsentistisch“ sind, meint also nicht, dass sie die temporale Verfasstheit menschlicher Subjektivität negieren, sondern vielmehr, dass sie diese ermöglichen. Sie meint nichts anderes, als dass wir unser Leben durch *je gegenwärtige* (rechtlich garantierte) Entscheidungen „vorwärts leben“. Die Garantie der Entscheidungsfreiheit des Individuums *hier und jetzt*, um die es dem „Präsentismus“ geht, beinhaltet auch seine Freiheit, sich jetzt für die Zukunft zu binden. Eine solche Selbstbindung setzt die Fähigkeit menschlicher Personen voraus, sich antizipierend evaluativ zur eigenen Zukunft zu verhalten. Die Vorstellung, dass wir, wenn wir uns wechselseitig als Personen wahrnehmen wollen, uns die grundsätzliche Fähigkeit und zugleich das Recht zuschreiben müssen, unsere *je eigene* Vorstellung des guten und richtigen Lebens zu entwickeln, konkurrierende und inkommensurable Optionen gegeneinander abzuwägen, unsere Einstellungen zu hinterfragen und vielleicht auch

4 HABERMAS 1994, 665.

5 „Zeit – eine normative Ressource?“ – Tagung der DFG-Kolleg-Forschergruppe „Theoretische Grundfragen der Normenbegründung in Medizinethik und Biopolitik“ vom 19.–22. Oktober 2015; siehe DIETRICH/MÜLLER-SALO/SCHMÜCKER 2018.

6 Im Sinne Max Stirners, vgl. STIRNER 1972 (1844), 167: „Ich setze Mich nicht voraus, weil Ich mich jeden Augenblick überhaupt erst setze oder schaffe, und nur dadurch Ich bin, daß Ich nicht vorausgesetzt, sondern gesetzt bin, und wiederum nur in dem Moment gesetzt, wo ich Mich setze, d. h. Ich bin Schöpfer und Geschöpf in Einem“, und ebd., S. 200: „Ich bin meine Gattung, bin ohne Norm, ohne Gesetz, ohne Muster“. Siehe hierzu QUANTE 2015, 248, 253.

7 Siehe hierzu auch BUNNENBERG 2019.

zu ändern, und diese durch die Aufeinanderfolge der *Entscheidungen*, die wir treffen, und die Bindungen, die wir eingehen, zu realisieren<sup>8</sup>, beruht auf diesem Präsentismus.

Die „Nuncentrizität“ subjektiver Rechte – der Umstand, dass Rechte immer der *je gegenwärtigen Person* Anspruch auf Achtung und Entscheidungsmacht zuschreiben – bedeutet zugleich, dass der Begriff von Autonomie, der hier verhandelt wird, nicht temporal aggregierbar ist. Konsequentialistische Autonomiebegriffe neigen hierzu. Anders ausgedrückt: Das Autonomiekonzept subjektiver Freiheitsrechte hat eine andere Zeitlichkeitsstruktur als die Vorstellung einer Autonomie, die als aggregierbarer oder gar maximierbarer Begriff des Guten in konsequentialistischen Strategien fungiert.

Amartya Sen hat vermutet, dass ein konsequenter Utilitarismus die intrapersonale Nutzenverteilung (bzw. Präferenzbefriedigung) zwischen verschiedenen Zeiträumen im Leben ein und derselben Person grundsätzlich ebenso beurteilen muss wie die Nutzenverteilung zwischen verschiedenen Personen.<sup>9</sup> Dieser Umstand generiert starke, wenn nicht sogar zwingende utilitaristische Gründe dafür, die je aktuelle Präferenzen und Entscheidungen einer Person im Lichte ihrer möglichen zukünftigen Präferenzen und Entscheidungen zu diskontieren. Dies wird an zwei Beispielen deutlich, deren erstes R. M. Hares Behandlung der sog. „Dann-für-dann-Präferenzen“ ist. Dem Präferenzutilitarismus geht es bekanntlich um die maximale aggregative Erfüllung der subjektiven Präferenzen derer, die von unseren Handlungen betroffen sein werden.<sup>10</sup> Nun weiß Hare um das Problem, dass Menschen erstens nicht nur zum jeweils jetzigen Zeitpunkt  $t_0$  Präferenzen besitzen, sondern auch zu späteren Zeitpunkten ihres Lebens ( $t_1 - t_n$ ) – oft andere – Präferenzen haben werden<sup>11</sup> und dass sie zweitens dazu neigen, in ihrem je gegenwärtigen Handeln ihren zukünftigen Präferenzen schon deshalb weniger Gewicht zu verleihen, weil diese (allenfalls) zukünftig sind. Dies veranlasst ihn nun dazu, als „Gebot der Klugheit“ von uns zu fordern, die Metapräferenz auszubilden, dass zu jedem Zeitpunkt unseres Lebens unsere jeweils dann aktuellen (synchronen) Präferenzen befriedigt werden. Er fordert, „dass wir stets eine dominante (...) Jetzt-Präferenz dafür haben sollten, dass die Erfüllung unserer Jetzt-für-jetzt- und Dann-für-dann-Präferenzen maximiert wird.“<sup>12</sup> Hare geht zudem davon aus, dass wir im moralischen Handlungskalkül „nur diejenigen [...] Präferenzen anderer zu betrachten haben, die diese auch dann noch hätten, wenn sie stets in dem eben definierten Sinne klug wären.“<sup>13</sup> (!) Dieser letzte Schritt ist autonomietheoretisch fatal, besagt er doch nicht weniger, als dass der je gegenwärtige Wille einer Person normativ nur dann berücksichtigungswürdig ist, wenn seine Erfüllung nicht dazu führt, dass diese Person sich hierdurch eine rational zuschreibbare, hinreichend wahrscheinliche und stärkere künftige („Dann-für-dann“-) Präferenz verunmöglicht. Kurz: Die gegenwärtige Präferenz des Rauchers zählt nichts, wenn wir unterstellen können, dass er es später angesichts der zu diagnostizierenden Krebserkrankung in starkem Maß vorziehen würde, auf den Nikotingenuss verzichtet und die

8 VANDEVEER 1986, 438; DWORKIN 2000, 449 f.

9 Vgl. SEN 1979, 470 und BRINK 2006, 402 („A person should only be concerned with the magnitude of the benefit or harm within her life, not its temporal location, which implies that she should be impartial among different stages of her own life and maximize her overall good, rather than achieve any particular intertemporal distribution“).

10 Vgl. hierzu HINSCH 1995.

11 BRANDT (1992, 168 ff.) sieht im Phänomen des Präferenzwandels ein nicht lösbares Konstruktionsproblem für präferenzutilitaristische *desire satisfaction concepts of utility*, denen durch die Änderung von Präferenzen die Bezugsbasis verlorengelange. Ulla WESSELS (2018) hält dieses Problem für lösbar.

12 HARE 1992, 164.

13 Ebd., 165.

Krankheit vermieden zu haben. Und dies ist nur ein krudes Beispiel. Möglich wird so eine sehr weitreichende Devaluierung je gegenwärtiger Entscheidungsfreiheit um künftiger Präferenzen der Betroffenen willen. Zugleich reduziert der Haresche Präferenzutilitarismus eine gehaltvolle Vorstellung *personaler Autonomie*, die sich auf die biografisch verfasste Persönlichkeit bezieht und hierdurch auf die zeitlich strukturierte Existenz des Individuums in seiner Gesamtheit Bezug nimmt, auf eine Vorstellung von „Person“, die nur noch als Behälter für wechselnde subjektive Präferenzen dient und den Bezug zum narrativen Sinnzusammenhang personalen Lebens verloren hat.

Ein zweites Beispiel für einen Ansatz, der einen Begriff von Autonomie unterstellt, der temporal aggregierbar ist, bietet der „freiheitsmaximierende Paternalismus“<sup>14</sup>, für den es erlaubt und geboten ist, je aktuelle Entscheidungen der betroffenen Person dann zu übergehen, wenn „die Freiheitsräume des Entscheidenden in gegenwärtigen und zukünftigen Lebensphasen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, durch diese paternalistische Freiheitsbeeinträchtigung maximiert werden.“<sup>15</sup> Das Argument ist denkbar einfach: Wer an Autonomie und Freiheit interessiert sei, müsse das Ziel verfolgen, dass wir alle „in höherem Maße selber wählen“<sup>16</sup> können. Dann aber müsse man auch den Schluss akzeptieren, dass sich „das prima facie-Gebot der Maximierung [...] ebenso auf die *zukünftigen* Wahlfreiheiten des anderen erstrecken“<sup>17</sup> müsse. Es komme dann nicht nur auf das Entscheidenkönnen des Einzelnen zu einem je gegenwärtigen Zeitpunkt an, sondern vielmehr auf „das Entscheidenkönnen während seines gesamten – gegenwärtigen und zukünftigen – Daseins als Vernunftperson.“<sup>18</sup> Folglich sei intertemporale Aggregation, also eine Gewichtung der Freiheiten verschiedener Lebensphasen und deren Abwägung gegeneinander erforderlich.

Die Prämisse dieses Arguments ist aus mehreren Gründen falsch. Uns muss an dieser Stelle nur einer dieser Gründe interessieren, der mit der zeitlichen Verfasstheit menschlichen Lebens und Handelns zu tun hat: Das Subjekt des Respekts vor der Autonomie ist notwendigerweise die je *gegenwärtige* Person. Die Rede von der intertemporalen Maximierung von Freiheitsräumen verfehlt die Bedeutung von Autonomie in ihrem primären Sinn, demzufolge eine Person durch Entscheidungen und Handlungen, mit denen sie sich *hier und jetzt* identifiziert, ihr *künftiges* Leben formt und zudem durch die Entscheidung für ein Ziel oder eine Beziehung ihre eigenen künftigen Handlungsgründe kreiert. Handlungsgründe sind notwendigerweise an das je *gegenwärtige* Selbstverständnis<sup>19</sup> der Person gebunden. Das sowohl durch Antizipationen als auch durch Erinnerungen konstituierte aktive, evaluative Selbstverhältnis, das die je individuelle Persönlichkeit konstituiert<sup>20</sup>, besteht immer im *Jetzt*. Ein gehaltvoller Begriff individueller Autonomie setzt deshalb ebenso wie das Prinzip des Respekts vor Personen voraus, je *gegenwärtige* Personen in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu achten und sie nicht zu instrumentalisieren – auch nicht zugunsten ihrer (ohnehin weitgehend nur probabilistisch zu erfassenden) zukünftigen Lebensphasen. Der „freiheitsmaximierende Paternalismus“ spaltet die personale Einheit des konkreten Individuums dagegen in eine Vielzahl zeitlich aufeinanderfolgender Einheiten auf, deren freiheitsrelevanter Gesamtnutzen aggregativ (also als Summe

14 ENDERLEIN 1996, 2.

15 ENDERLEIN 1996, 52 u. 552, differenzierend für den Bereich vertraglicher Bindungen ebd., 286 ff.

16 Ebd., 59.

17 Ebd., 60.

18 Ebd.

19 „Die richtige Perspektive auf das eigene Leben geht von jetzt aus“, WILLIAMS 1984, 21.

20 Vgl. QUANTE 2012, 158 ff.

von Einzeldaten) maximiert werden soll, und erlegt damit der je gegenwärtigen Person auf, nie etwas anderes sein zu dürfen als Treuhänderin ihrer künftigen ‚Erscheinungsweisen‘ oder Freiheitsfunktionen. Das je gegenwärtige Individuum wird damit zu keinem Zeitpunkt als solches, um seiner selbst willen respektiert, sondern immer nur als Akzidens seines künftigen Entscheidungspotentials. Der „freiheitsmaximierende“ Paternalismus versagt auf diese Weise Personen den Respekt *qua Person* und ersetzt deren konkrete Entscheidungen und Handlungsgründe durch heteronom zugeschriebene.<sup>21</sup> Zugleich spaltet er die Totalität des gelebten Lebens in eine Aneinanderreihung isolierter, nicht mehr durch eine individuelle biografische Narration verbundener Wahlakte auf und erweist sich damit zugleich als eine Entfremdungsstrategie, die Personen daran hindert, ihre Zukunft und damit sich selbst autonom zu gestalten, indem sie ihr Leben „nach vorne“ leben. Was Hare und Enderlein am Ende demonstrieren, sind die Grenzen einer Ökonomisierung des Autonomiebegriffs, der seinen Sinn verliert, wenn er zum Objekt von Maximierungsstrategien wird.

Der „freiheitsmaximierende Paternalismus“ lässt sich insbesondere nicht mit dem Sinn subjektiver Rechte auf Entscheidungsfreiheit vereinbaren. Freiheitsrechte sperren sich strukturell gegen die konsequentialistische Verrechnung<sup>22</sup> ihrer Ausübung mit potentiellen späteren Möglichkeiten, von ihnen Gebrauch zu machen. Anders ausgedrückt: Ein Autonomierecht, das immer unter dem Vorbehalt seiner gesamtfreiheitsmaximierenden Ausübung steht, ist keines. Der „Präsentismus“ einer durch subjektive Freiheitsrechte geschützten Handlungsmacht bedeutet deshalb nicht zuletzt, dass der Begriff von Handlungs- und Entscheidungsautonomie, der hier angesprochen ist, auch *intrapersonal* nicht zeitlich *aggregierbar* ist.

### 3 Grenzen der Selbstbindung. Eine Systematik

Gerade weil unser je individuelles evaluatives Selbst- und Weltverhältnis immer auf den Sinnzusammenhang unseres Lebens als Ganzes bezogen ist, erzeugt die „Nuncentrizität“ subjektiver Rechte jedoch Folgeprobleme in Bezug auf das Verhältnis von ‚Moment‘ und ‚Dauer‘. Weil das moderne Recht der Versuch ist, die wechselseitige Anerkennung autonomer Rechtspersonen zu organisieren, muss es hierbei auf jene Konstellationen reagieren, in denen die Dialektik der Freiheit *zur* Bindung und *von* Bindung droht, auf die ihr zugrundeliegenden Konzepte der autonomen Rechtsperson und einer personalen Lebensführung zurückzuschlagen. Hier setzen die Gründe für die Grenzen rechtlicher Selbstbindung an.

Das reine Zeitmoment ist (ungeachtet des Umstands, dass Gerechtigkeitsfragen eine zeitliche Dimension aufweisen<sup>23</sup>) für diese Grenzen der Selbstbindung allerdings kaum von Bedeutung. Wir finden im Privatrecht eine Reihe zeitlicher Bindungsgrenzen, nach denen Rechtsverhältnisse unabhängig vom Willen der Betroffenen höchstens für eine bestimmte Dauer einseitig oder mehrseitig unauflösbar begründet werden können, die Bindungsautonomie also begrenzt ist. Bei näherer Hinsicht dienen solche Bestimmungen jedoch meist institutionellen Zielen und „objektiven“ Freiheiten, insbesondere dem Erhalt der sozialen Wirksamkeit von Privatrechtsinstitutionen wie dem Eigentum oder der Vertragsfreiheit.<sup>24</sup> Die Dauer einer Bindung als solche ist für unsere Fragestellung deshalb nicht allzu interessant. Die Grenzen der Selbstbindung werden erst dort instruktiv, wo sie den Schutz der biographischen Totalität des

21 Vgl. bereits KLEINIG 1984, 54.

22 Vgl. zum strukturell verwandten Problem eines „Utilitarismus der Rechte“ NOZICK 1974, 28.

23 SCHMÜCKER 2017.

24 Vgl. hierzu umfassend HOGREBE 2018. Siehe auch BUNNENBERG 2019.

gelebten Lebens des Privatrechtssubjekts und seiner *personalen Integrität in der Zeit* verfolgen. Hier zeigen sie, dass ein kategorischer Vorrang der nunczentrischen Handlungsautonomie des Individuums vor seiner personalen Autonomie sich nicht widerspruchsfrei begründen lässt.

Der Ausgangspunkt ist klar: Die Möglichkeit wirksamer und durchsetzbarer Bindung stellt die *default position* des Privatrechts dar. Die Kriterien dafür, wie wir im Recht die *Ausnahmen* zu diesem Grundsatz organisieren, scheinen sich nun daran zu orientieren, wie nah die Bindung am „Kern“ dessen liegt, was wir als die rechtlich geschützte *Persönlichkeit* verstehen – eines Begriffs also, der nicht auf die einzelne Handlung hier und jetzt, sondern auf die gesamte biografische Einheit der individuellen Person zielt.

#### a) Sphären, in denen keinerlei rechtliche Bindung möglich sein soll

Die extremste Position dürfte die These des Bundesgerichtshofs darstellen, dass eine vertragliche Vereinbarung über Empfängnisverhütung nicht möglich sei (vom Recht also nicht anerkannt werde), weil das Recht, sich selbstbestimmt immer wieder je punktuell, „neu und frei für ein Kind entscheiden zu können“, unmittelbar „zur personalen Würde“ und zum „engsten Kern der Persönlichkeit“ gehöre bzw. „den engsten persönlichen Freiheitsbereich“ berühre.<sup>25</sup> Diese These ist weniger ein heimtückisches Foucaultsches Dispositiv bevölkerungspolitischer Biomacht<sup>26</sup> als vielmehr Ausdruck eines spontaneistischen bzw. radikal-existentialistischen Verständnisses einer individuellen Freiheit, die durch normative Bindung nicht einhegbar sein soll. Welch schöne Vorstellung: Stirner<sup>27</sup> und Sartre<sup>28</sup> als Türhüter des deutschen Schuldvertragsrechts – zumindest wenn es um Kernbereiche des Persönlichkeitsrechts geht.

#### b) Grundsatz der jederzeitigen freien Widerruflichkeit „höchstpersönlicher“ Dispositionen

Nicht weit hiervon entfernt ist der Grundsatz, dass einseitige Dispositionen über höchstpersönliche Rechtsgüter mit Blick auf ihre spezifischen grundrechtlichen Schutzgüter jederzeit, sofort und ohne Angabe von Gründen widerruflich sein müssen.<sup>29</sup> Sie sind deshalb *strukturell bindungsfeindlich*. Dies betrifft z. B. Einwilligungen in medizinische Eingriffe oder in sexuelle Handlungen, weil das Recht der Selbstbestimmung über unseren Körper ein besonders dynamisches Freiheitsrecht ist. Mit anderen Worten: Auf dem Zahnarztstuhl oder beim „Nein heißt nein“ bezüglich körperlicher Berührungen ist es in Ordnung, ein punktuelles Ich im Sinne Max Stirners zu sein; hier wirkt sich die „Nunczentrizität“ subjektiver Rechte immer als Freiheit von Bindung und zur jederzeitigen Neuentscheidung aus.

25 Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.04.1986 – IX ZR 200/85, BGHZ 97, 372 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1986, 2043.

26 Zu den Phantomen des Vulgärfoucaultianismus siehe GUTMANN 2017.

27 Vgl. Fn. 5.

28 Siehe u. a. SARTRE 2018, 114, 149 ff, 167 zu einem Verständnis des Menschen als eines immer radikal zukunftsbezogenen Entwurfs seiner selbst (als Vertreter der gesamten Menschheit).

29 Vgl. z. B. § 630d Abs. 3 BGB, § 40 Abs. 2 S. 3 AMG, § 8 Abs. 2 GenDG und § 8 Abs. 2 S. 6 TPG; zur Freiheitsentziehung EISELE 2014 Rn. 3 und Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.1.2005 – 4 StR 366/04, NStZ 2005, 507; zu Entscheidungen über den Abbruch oder die Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8.6.2005 – XII ZR 177/03, BGHZ 163, 195 Rn 14 und Rn 92; vgl. OHLY 2002, 346 ff.

### c) Exit-Optionen aus Dauerschuldverhältnissen

Das deutsche Recht enthält das Postulat, dass Dauerschuldverhältnisse immer aus wichtigem Grund kündbar sind<sup>30</sup>, weil langfristige rechtliche Bindungen unerträglich werden und die Handlungsfähigkeit der Rechtsperson untergraben können (im familienrechtlichen Sonderfall der Ehe wird diese *exit option* durch die Möglichkeit der Scheidung garantiert, auf die man ehevertraglich nicht verzichten kann<sup>31</sup>). Auch Normen, die die umfassende Disposition über die eigene wirtschaftliche Handlungsfreiheit untersagen<sup>32</sup>, finden hierin ihre Grundlage. Aus dem Gedanken eines dem Schutz der Rechtsperson dienenden, in Art. 1 und 2 Abs. 1 GG wurzelnden „Rechts zum Neuanfang“ nach finanziellem Zusammenbruch speisen sich auch die Vorschriften zur Restschuldbefreiung im Insolvenzrecht<sup>33</sup> (§§ 286–303 InsO), die es überschuldeten Privatpersonen ermöglichen, sich auf ein *intertemporal bargaining*<sup>34</sup> einzulassen und (in der Regel) sechs Jahre ihres Lebens (in denen sie unter strenger Aufsicht des Insolvenzgerichts ihr pfändbares Einkommen an einen Treuhänder abtreten müssen) gegen eine (idealiter) schuldenfreie Restlebenszeit einzutauschen. Wenn man noch naiv von ‚*future selves*‘ sprechen dürfte, wären diese Maximen der Schadensbegrenzung Ausdruck einer *Ethics of care for future selves*‘ inmitten der kühlen Logik des Schuldrechts.

Diese Vorstellung des Schutzes eines Persönlichkeitskerns durch ein „Recht auf eine offene Zukunft“ wird auch unmittelbar im Würdesatz des Grundgesetzes verankert. So hat das Bundesverfassungsgericht schon 1977 die lebenslange Freiheitsstrafe für den Regelfall nur unter der Bedingung für mit der Verfassung vereinbar erklärt, dass dem Verurteilten grundsätzlich die Chance verbleibt, je wieder in Freiheit zu kommen.<sup>35</sup> Hier wird deutlich, wie sehr auch der dem Schutz unseres Status als Person dienende Würdesatz (Art. 1 Abs. 1 GG) die Zeitlichkeit personaler Existenz abbildet, weil sich das evaluative Verhältnis uns selbst und der Welt gegenüber, das unsere je individuelle Persönlichkeit ausmacht, im Modus sowohl von Erinnerungen als auch von Antizipation entfaltet. Hier geht es um die Bedeutung der Antizipation künftiger Freiheit für die Achtung und Selbstachtung der gegenwärtigen Person.

30 Typisch sind das in § 624 BGB statuierte unabdingbare (außerordentliche) Kündigungsrecht bei Dienstverhältnissen, die für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre eingegangen wurden, sowie das von § 724 i. V. m. § 723 BGB garantierte ordentliche Kündigungsrecht für den Fall, dass eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen wurde. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund statuieren für Dauerschuldverhältnisse § 314 BGB sowie vorrangig §§ 543, 569, 594e, 626, 723 BGB.

31 Bundesgerichtshof, Urteil vom 9.4.1986 – IVb ZR 32/85, BGHZ 97, 304 (306 f.) = NJW 1986, 2046; Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.12.1989 – IVb ZR 91/88, NJW 1990, 703.

32 § 311b Abs. 2 BGB, der die Nichtigkeit eines Vertrages anordnet, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, stellt die einfachrechtliche Umsetzung dieses Grundsatzes dar. Genausowenig kann man eine unwiderrufliche Generalvollmacht erteilen (ELLENBERGER 2018b, Rn. 6; Bundesgerichtshof, Urteil vom 01. Juni 2010 – XI ZR 389/09, NJW 2011, 66 Rn. 16), die einen Avatar der eigenen Rechtsperson kreieren würde, oder sich wirksam verpflichten, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten (§ 2302 BGB). „Knebelungsverträge“, die die künftige wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eines Vertragspartners so unterminieren, dass dieser seine freie Selbstbestimmung im Wesentlichen einbüßt, trifft das Verdikt der Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB), vgl. ELLENBERGER 2018a Rn. 39 und grundsätzlich KRONMAN 1983, 777 ff.

33 Siehe nur STÜRNER 2013 Rn. 70 und 93 zum Zusammenhang von Menschenwürde und Entschuldungsprinzip. Vgl. daneben BT-Drucks. 14/5680, 11 zum Zusammenhang der Entschuldung von Eltern und der Chancen ihrer Kinder bei der Ausbildung ihrer Fähigkeiten, ihrer persönlichen Autonomie und ihrer Lebenschancen.

34 Vgl. zum Konzept AINSLIE 2001, 73 ff.

35 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21.06.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187. Auch die strafrechtlichen Verjährungsregeln, die nach dem Ablauf definierter Fristen das Damoklesschwert der Straf- oder Vollstreckungsverfolgung einziehen, lassen sich zu dieser Gruppe rechnen.



#### d) Absolute immanente Grenzen subjektiver Freiheitsrechte?

Die Frage schließlich, ob die Freiheitsgrundrechte *absolute* immanente Grenzen der Dispositionsbefugnis ihres Trägers im Interesse seines personalen Lebens als Ganzem enthalten, wurde bereits auf der ersten Summer-School der Kolleg-Forschergruppe am Beispiel der Zulässigkeit einer Wusch-Lobotomie erörtert.<sup>36</sup> Nähert man sich diesem Problem von seinen geistesgeschichtlichen Grundlagen her, so kann man sehen, dass die immanenten Grenzen der Selbstverfügung der Person in den Formen des Rechts zunächst in der Diskussion über die rechtliche Unmöglichkeit der Selbstversklavung umschrieben wurden. Verträge, durch die Sklaverei oder Leibeigenschaft begründet werden, wurden im kontinentaleuropäischen Rechtsdenken bis 1780 ganz überwiegend für rechtmäßig gehalten.<sup>37</sup> In der Sattelzeit um 1800 wurde gerade die vernunftrechtlich-liberale Theorie hier strenger; Kant, aber auch Humboldt und später Hegel und Mill schlossen die Selbstversklavung aus dem Gebiet des rechtlich Möglichen aus.<sup>38</sup> Hinzu trat der sowohl in der Kantischen als auch in der Hegelschen Rechtsphilosophie entwickelte Gedanke, dass der Einzelne in rechtlicher Sicht nicht über seine zentralen, *die Person konstituierenden und insoweit unveräußerlichen* Rechtsgüter (z. B. sein Leben und seine *Fähigkeit* zur Selbstbestimmung) verfügen könne, weil er sich sonst als Rechtsperson in einen fundamentalen Widerspruch verwickeln würde. In der *Rechtslehre* thematisiert Kant unter der Überschrift der *honestas juridica* als Rechtspflicht das Verbot der Selbstentrechtung und Selbstverdinglichung, d. h. der Aufgabe der eigenen Willens- und Handlungsfähigkeit oder des Anspruchs, freie und hierin mit anderen gleiche Rechtsperson zu sein, als subjektive Bedingung der äußeren Freiheitsordnung.<sup>39</sup> In der Tugendlehre der *Metaphysik der Sitten* begründet er, warum der Einzelne sich sowohl in moralischer als auch in rechtlicher Hinsicht nicht „der Persönlichkeit [...] entäußern“ und „nicht das Subject der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten“ dürfe.<sup>40</sup> Im gleichen Sinn sind die Ausführungen Hegels zu verstehen: „Unveräußerlich sind daher diejenigen Güter, oder vielmehr substantiellen Bestimmungen, so wie das Recht an sie unverjährbar, welche meine eigenste Person und das allgemeine Wesen meines Selbstbewußtseins ausmachen, wie meine Persönlichkeit überhaupt, meine allgemeine Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion.“<sup>41</sup> Auch diese Begründung rekurriert auf die Konsistenz des Rechtsbegriffs, die die unmittelbare Selbstaufhebung jener Persönlichkeit, die das abstrakte Recht voraussetzen muss, nicht zulassen kann.<sup>42</sup>

Wie sehr diese Argumente auf der Prämisse beruhen, dass das Leben und Handeln menschlicher Personen durch ihre Zeitlichkeit bestimmt ist, liegt auf der Hand. In dem Kontext, in

36 GUTMANN 2013.

37 Vgl. für viele WOLFF 1972 [1740], § 1090 und ACHENWALL/PÜTTER 1995 [1750], lib. II, cap. III, § 635, 200 f.

38 Vgl. KANT 1986 [1797], Das Staatsrecht, Allgemeine Anmerkung D, 153 f.; HEGEL 2017 [1821], § 66.

39 Vgl. KANT 1986 [1797], Einteilung der Rechtslehre, A, 45: „Die rechtliche Ehrbarkeit (*honestas juridica*) besteht darin: im Verhältnis zu Anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: ‚Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck‘“. Die Interpretation folgt KERSTING 1993, 218 f. HEGEL (1986 [1821], § 36) thematisiert ebendiesen Zusammenhang zwischen der Rechtsordnung und den Anforderungen an die rechtliche Personalität: „Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die selbst abstrakte Grundlage des abstrakten und daher formellen Rechtes aus. Das Rechtsgebot ist daher: sei eine Person und respektiere die andern als Personen.“

40 KANT 1907/14 [1797], 423.

41 HEGEL 2017 [1821], § 66 und HEGEL 1986 [1821], § 66 Anm.

42 Vgl. daneben HEGEL 1983, 71 ff.

dem es von beiden Autoren demonstriert wurde – nämlich bei der Frage der Selbsttötung bzw. Tötung auf Verlangen<sup>43</sup> – kann es allerdings gerade deshalb wenig überzeugen, weil sich die zeitliche Strukturiertheit menschlichen Lebens nicht zuletzt in seiner Endlichkeit<sup>44</sup> zeigt. In liberaler Perspektive lässt sich auch das Lebensrecht als Freiheitsrecht und das Rechtsgut „Leben“ widerspruchsfrei als eines begreifen, das zwar gegen Eingriffe des Staates oder Dritter zu schützen ist, zugleich aber der (hinreichend freiwilligen) Disposition seines Trägers unterliegt. Auf dem Boden dieser Prämisse ist es nicht widersprüchlich, dass eine Person ihr Lebensrecht nur solange verteidigt wissen bzw. in Anspruch nehmen will, bis sie sich zu sterben entschließt. Angesichts der Endlichkeit menschlichen Lebens würde die Kohärenz des Rechtsbegriffs – gegen Kant und Hegel – also weit eher fordern, dass der frei gewählte Tod als unmittelbare Selbstaufhebung jener Persönlichkeit, die das abstrakte Recht voraussetzt, durch das abstrakte Recht gerade selbst ermöglicht wird. Stärker zeigt sich das Argument aber in allen Fällen, in denen eine Person rechtliche Anerkennung für eine rechtsgeschäftliche Handlung fordert, durch die sie ihr Leben behalten, aber ihre Personalität einbüßen würde. Bei einer Einwilligung in eine Wunschlobotomie oder einer Versklavung kraft Vertrags wäre dies der Fall. Hier scheint der zentrale Gedanke des Kantischen und Hegelschen Arguments zu greifen, dass das Subjekt, das seine Entpersönlichung rechtlich bestätigt haben wolle, etwas geltend mache, was es zugleich dementiere: das Innehabenkönnen von Rechten. Die Selbstnegation der freien und gleichen Rechtsperson kann nicht verlangen, rechtliche Anerkennung zu finden. Es handelt sich, wenn man so will, um ein Argument des *venire contra factum proprium*. Wir sehen aber auch „unterhalb“ dieses liminalen Falls Grenzen der Verfügungsfreiheit zum Schutz einer späteren Handlungsfähigkeit und eines späteren Einstellungswandels der Person. Schon Paul Pfizer hatte die nachkantische Diskussion über die Grenzen zivilrechtlicher Bindungen im Jahr 1848 in diesem Sinn resümiert: „Um bloße Rechtsbeschränkung zu bleiben und nicht in Veräußerung überzugehen, darf [...] die Verzichtleistung auf den Gebrauch eines Rechts, wenn total, keine unwiderrufliche, und wenn unwiderruflich, keine totale und keine in Uebertragung oder Ueberlassung des Gebrauchs an andere sein.“<sup>45</sup> Rechtlich wirksame Selbstbeschränkung äußerer Freiheit, so Pfizer, sei möglich, „solange sie nicht so weit geht, dass dadurch des Menschen vernünftige Lebensbestimmung unerreichbar wird“ und solange im Leben des Schuldners „(wenigstens sobald er will) mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen ist“.<sup>46</sup>

43 Kant behandelt diese Problematik unter der Überschrift der „Selbstentleibung“. HEGEL (1986 [1821], § 66 Anm.) führt aus, dass auch das Recht *zu leben* insoweit unveräußerlich sei, als das Leben ein Gut darstelle, das „meine eigenste Person und das allgemeine Wesen meines Selbstbewußtseins ausmach[t]“, so dass ich „nicht Herr über mein Leben bin, denn die umfassende Totalität der Tätigkeit, das Leben, ist gegen die Persönlichkeit, die selbst diese unmittelbar ist, kein Äußerliches. Spricht man also von einem Recht, das die Person über ihr Leben habe, so ist dies ein Widerspruch, denn es hieße, die Person habe ein Recht über sich. Dieses hat sie aber nicht, denn sie steht nicht über sich und kann sich nicht richten.“

44 Vgl. QUANTE 2018a, 41 f. und DERS. 2018b.

45 PFIZER 1848, 690.

46 PFIZER 1848, 695. Der Schuldner kann also z. B. nicht in einem unkündbaren Dienst- und Unterwerfungsverhältnis zu einer dritten Person stehen. Siehe für den frühen rechtswissenschaftlichen Kantianismus auch BAUER 1808, der eine Veräußerung und Übertragung des „Urrechts“ auf Freiheit als Bedingung dafür, Rechtsperson zu sein, für „unwirksam“ hält, „soweit der Mensch dadurch aufhören würde, als Person zu existieren“ (§ 108), und der im Rahmen seiner Allgemeinen Theorie der Verträge (ebd., §§ 125 ff.) dem einzelnen die unbeschränkte Befugnis attestiert, die eigene Rechtssphäre „fremder Einwirkung [zu] öffnen, insbesondere seine Willkür [...] fremder Bestimmung [zu] unterwerfen“ – „in so fern er nur dabei Person bleibt“ (ebd., § 133).

## 4 Selbst-Beherrschung durch die Zeit

### a) Das Problem

Michael Quante hat massive und berechtigte Kritik<sup>47</sup> an der ontologisierenden und deshalb irreführende Intuitionen weckenden Redeweise von „future selves“, „later selves“<sup>48</sup> oder „Personenstadien“ geübt und gefordert, diese vollständig zu eliminieren. Für diese Gefahr sensibilisiert, lässt sich das spezifische normative Problem, das in der Frage der *intrapersonalen* Selbst-Beherrschung durch die Zeit verhandelt wird – der Begriffsverwendung bei Jon Elster, Thomas Schelling, George Ainslie oder Donald VanDeVeer entsprechend – aber durchaus *vorläufig* (und vorsichtig) *metaphorisch* in dieser Sprache beschreiben. Der *intrapersonale* Mechanismus der Selbstbindung bzw. das intertemporale Selbstverhältnis der Person kann mit diesem Vorbehalt in bestimmten Hinsichten durchaus *zunächst* wie eine interpersonelle Relation zwischen zwei oder mehreren ‚Selbsten‘ analysiert werden, wenn man diese Überlegungen im Anschluss in die angemessene Vorstellung der Einheit der menschlichen Person<sup>49</sup> zurückübersetzt.

Wir sind als handelnde Menschen unvollständig rational und oft wenig konsequent. Regelmäßig wissen wir jedoch um unsere volitionalen Schwächen<sup>50</sup> und machen uns Mechanismen

47 QUANTE 2012, 115–134; vgl. bereits QUANTE 2002.

48 Eine wegen ihrer Radikalität berühmt gewordene Position hat hierzu Parfit entwickelt (PARFIT 1973, 145 f.; vgl. DERS. 1984, 199 ff.). Er illustriert den Zusammenhang von personaler Identität und moralischer Verpflichtung an dem Beispiel eines „Russen aus dem 19. Jahrhundert“, der in einigen Jahren große Ländereien erben wird. Weil er sozialistische Ideale hat, hat er *jetzt* die Absicht, dieses Land unter den Bauern zu verteilen. Er weiß allerdings, daß seine Ideale im Lauf der Zeit verblassen können. Um sich gegen diese Möglichkeit zu wappnen, tut er zwei Dinge. Erstens unterzeichnet er ein nur mit der Zustimmung seiner Frau widerrufliches Rechtsdokument, demzufolge er das Land unmittelbar mit seiner Erbschaft auf die Benefiziere überträgt. Sodann sagt er zu seiner Frau: „Für den Fall, daß ich je meine Meinung ändern sollte und Dich um die Zustimmung zu dem Widerruf bitte, versprich mir, sie zu verweigern“ – was sie tut. Was soll nun sein, wenn der Held der Geschichte, hedonistischer geworden, ein Jahrzehnt später seine Frau um ebendiese Zustimmung bittet? Die Pointe der Parfitschen Lösung solcher Konstellationen unwiderruflicher Selbstbindung ist, daß er aufgrund seiner Theorie personaler Identität den älteren „Boris“ (so hat ihn REGAN [1983, 132] getauft) als eine vom jüngeren verschiedene, d. h. numerisch andere Person ansieht. Damit, so Parfit, sei derjenige, dem die Ehefrau ihr Versprechen gegeben hat, nicht mehr existent; sie könne deshalb aus dem Versprechen auch nicht – und insbesondere nicht durch den jetzigen Boris – entlassen werden.

Parfits provokative Position ist über Quantes (QUANTE 2012, 158 ff.) fundamentale Kritik hinaus mehreren zusätzlichen Einwänden ausgesetzt. Zum einen widerspricht es in radikaler Weise unserer Selbstwahrnehmung, eine Änderung von Einstellungen und Überzeugungen als Tod der Person als Zurechnungssubjekt zu begreifen. Auch ein späteres, verändertes Selbst bleibt auf seine früheren Einstellungen und Eigenschaften und damit auf sich selbst bezogen. Vor allem aber hätte die Parfitsche Position zwei normative Konsequenzen, die für Rechtsordnungen nur schwer zu verkraften wären: Erstens könnten mit ihr grundsätzlich paternalistische Interventionen zugunsten späterer (möglicher) ‚Selbste‘ der Betroffenen nicht-paternalistisch gerechtfertigt werden (diese Konsequenz zieht im Anschluß an Parfit MORIMURA 1991): Denn wer raucht, extrem klettert etc. würde auf der Grundlage der Parfitschen Prämisse eben nicht nur sich selbst, sondern (wahrscheinlich) einen anderen oder „quasi-anderen“ (Morimura 1991, 103) gefährden oder schädigen. Damit wären zugunsten späterer ‚Selbste‘ staatliche Schutzpflichten für die betroffenen Rechtsgüter auf den Plan gerufen, die sich nur in der Form von Freiheitseingriffen bei gegenwärtigen ‚Selbsten‘ der Betroffenen umsetzen ließen. Die zweite, für Rechtsordnungen destruktive Konsequenz der Parfitschen Theorie personaler Identität ist, daß sie die Idee vertraglicher Selbstbindung überhaupt zerstören würde. Warum soll ich einen Vertrag erfüllen müssen, den eine (quasi-) andere Person geschlossen hat?

49 QUANTE 2012, 178 ff.

50 Vgl. zur *akrasia* bereits ARISTOTELES 1995, Buch VII Kap. 1–11 und als neuere Analyse AINSLIE 2001.

zunutze, Handlungsrationalität auf indirektem Wege herzustellen und autonome Entscheidungen gleichsam gegen uns selbst durchzusetzen. Wie Elster<sup>51</sup> und Schelling<sup>52</sup> gezeigt haben, ist Selbstbindung der Königsweg, um die Konsistenz von Präferenzen in der Zeit sicherstellen<sup>53</sup> und *self-defeating choices*<sup>54</sup> zu vermeiden. Das Sirenenkapitel der Odyssee ist nicht zufällig titelgebend für Elsters Werk *Ulysses and the Sirens*: Es kann vernünftig sein, sich, wie dies Odysseus tat, um der eigenen langfristigen Autonomie (oder anderer langfristiger Interessen) willen kurzfristige Handlungsoptionen zu versperren. Selbstverpflichtung bzw. Selbstbindung gehen deshalb regelmäßig mit einer Einwirkung auf die eigenen Präferenzen einher – entweder in der Form, dass der Einzelne in einer Zeitlichkeitsperspektive intentional versucht, eine Änderung seiner Präferenzstruktur herbeizuführen, oder aber, dass er absichtlich versucht, solchen Änderungen zu widerstehen. Für die Umwelt des Individuums und nicht zuletzt auch für die Rechtsordnung, in der es lebt, stellt sich deshalb die Frage, wie sie sich zu diesen intrapersonellen Strategien verhalten sollen: Wie kann die Autonomie der Person angesichts der zeitlichen Verfasstheit ihrer Willens- und Präferenzstruktur geschützt werden?

Thomas Schellings Ausgangsthese ist, dass sich der *intrapersonale* Mechanismus der Selbstbindung in deskriptiver Hinsicht wie eine *interpersonelle* Relation – nämlich mit den Mitteln der Spieltheorie<sup>55</sup> – analysieren lässt. Menschen, so Schelling, verhalten sich bisweilen, als ob zwei oder mehrere ‚Selbste‘ alternierend die Oberhand hätten, die wechselnde und vor allem miteinander inkompatible Präferenzen verfolgen.<sup>56</sup> Die Beispiele hierfür reichen vom Alltäglichen – die Person, die fest entschlossen ist, das Rauchen aufzugeben (abzunehmen; ihre schmerzenden Zähne behandeln zu lassen), kurze Zeit später aber um eine Zigarette bittet (drei Tafeln Schokolade isst; vom Zahnarztstuhl springt) – bis hin zu tragischen Situationen wie dem alternierenden Wunsch, sterben und nicht sterben zu wollen, der bei todkranken Menschen begegnet. Im Zuge „egonomischen“ Selbstmanagements möchten sich Menschen deshalb nicht selten auf eine Weise selbst binden, dass sie eine einmal getroffene Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr revidieren können. In einem metaphorischen Sinn kann man davon sprechen, dass eine Person im Jetzt und Hier versucht, ihren Willen bzw. eine Entscheidung im Sinne ihrer langfristigen Interessen „selbst-paternalistisch“<sup>57</sup> gegenüber den ‚späteren Erscheinungsweisen ihrer selbst‘ durchzusetzen – weil sie weiß oder ahnt, dass sie sich ohne diese im Zeitpunkt  $t_0$  erfolgende Selbst-Beschränkung aufgrund veränderter Präferenzen zum Zeitpunkt  $t_n$  anders (und aus der ex-ante Perspektive  $t_0$  betrachtet: weniger vernünftig) verhalten würde, als sie dies nun ( $t_0$ ) *im Hinblick auf  $t_n$*  will. Diese Person verhält sich in temporaler Perspektive sich selbst gegenüber in der Tat vorausschauend gleichsam „wie gegenüber einem anderen“.<sup>58</sup>

51 ELSTER 1983 und 1984.

52 SCHELLING 1984a und 1984b.

53 ELSTER 1984, 71.

54 AINSLIE 2001, 39 und 198.

55 Vgl. SCHELLING 1994b, 93 ff.

56 In ähnlicher Weise schlägt Elster vor, das Parfische Beispiel nicht als einen Fall von mehreren aufeinanderfolgenden Selbsten zu konstruieren, sondern es als eine Situation zu begreifen, in der mehrere Selbste gleichzeitig und hierarchisch organisiert nebeneinander bestehen. Er zweifelt jedoch an der Möglichkeit anderer Personen, Zugang zu dieser Hierarchie zu finden; vgl. ELSTER 1987, 138 f. George AINSLIE (1992; 2001, 104) verwendet das weniger weit ausgreifende Konzept von „successive motivational states“ ein- und derselben Person.

57 SCHELLING 1994b, 102.

58 SCHELLING 1994a, 64.

Eine solche Selbstbindung als Mittel der Selbst-Beherrschung kann durch soziale Arrangements erleichtert oder erschwert werden. Die Rechtsordnung ist ein wesentliches Mittel hierzu. Wenn nun aber ein Individuum rechtliche Hilfe dafür in Anspruch nehmen will, *hier und jetzt* sein späteres Verhalten – und das spätere Verhalten anderer ihm gegenüber – ungeachtet seiner wahrscheinlich anderslautenden späteren Willensäußerungen zu beschränken, auf welcher Seite sollen wir dann stehen? Soll es z. B. rechtlich möglich sein, sich freiwillig *unwiderruflich* für zwei Monate in psychiatrische Behandlung begeben zu können? Soll man sich zugunsten seines Arztes oder eines Dritten zeitweise seines Selbstbestimmungsrechts begeben können, um sich selbst die Möglichkeit zu nehmen, eine schmerzhafteste Therapie oder eine mit Entzugserscheinungen verbundene Drogenentwöhnung abbrechen? Kann und soll die Rechtsordnung eine solche *Selbstverpflichtung* eines Menschen ihm selbst gegenüber durchsetzen? Welcher Willensäußerung der Person (der zum Zeitpunkt  $t_0$  oder der zum Zeitpunkt  $t_n$ ) schulden wir mehr Anerkennung?<sup>59</sup> Jon Elster, der dazu tendiert, in regelgeleitetem, reflektiertem Handeln eine höherstehende Form menschlichen Handelns zu vermuten als in unkontrollierter Impulsivität, scheint dieses Problem zugunsten der langfristigen Interessen und Verpflichtungen der Person, also zugunsten des „selbstpaternalistischen“<sup>60</sup> ‚früheren Selbst‘, für lösbar zu halten.<sup>61</sup> Thomas Schelling hingegen ist sehr viel skeptischer, ob wir aus der Beobachterposition heraus in der Lage sind, quasiobjektive Interessen zu bestimmen. Er hält diese Frage deshalb für strukturell unentscheidbar.<sup>62</sup> Angesichts der irreduziblen Idiosynkrasie, die solchen Bewertungen in Bezug auf das je eigene „richtige“ Leben anhaftet, wird man ihm recht geben müssen. Schelling will aus seiner These, dass man den gewöhnlichen Menschen entscheidungstheoretisch als ein Wesen betrachten sollte, das „manchmal nicht *ein einziges* rationales Individuum ist“<sup>63</sup> sondern eher eine Ansammlung konkurrierender und zueinander in strategischen Beziehungen stehender Entscheidungsinstanzen, gleichwohl vorsichtige normative Schlüsse ziehen: Wenn keines dieser ‚Selbste‘ autorisierter oder authentischer ist als das andere, werde Respekt vor der Autonomie „der“ zeitlich strukturierten Person (auch) zu einer Frage der *Verteilungsgerechtigkeit* zwischen verschiedenen Akteuren, d. h. zur Aufgabe, fair mit den divergierenden Interessen und Bedürfnissen mehrerer sukzessiver bzw. alternierender ‚Selbste‘ umzugehen.<sup>64</sup> Auf dieser Grundlage kann, ja muss man dann aber fragen, mit welchem dieser ‚Selbste‘ (als *façon de parler*) das Recht sich gleichsam solidarisieren soll, genauer: welcher Bezugspunkt in der dynamischen Einheit des biographisch verfassten personalen Lebens normativ der entscheidende sein soll. Das Recht trifft hier zwei Grundunterscheidungen, deren erste die Rechtsnatur der fraglichen Handlung betrifft.

59 Vgl. zu einer Lösung, die die Entscheidungsmacht des zeitlich „früheren“ autonomen Selbst fordert, VANDEVEER 1986, 294 ff.

60 Auch dies nur im metaphorischen Sprachgebrauch; kritisch zum Begriff der „Selbstpaternalisierung“ QUANTE 2002, 289 f. und HALLICH 2011, 153 f.

61 SCHELLING 1994b 107.

62 Ebd., 92.

63 Ebd., 93: "If we accept the idea of two selves of which usually one is in charge at a time, or two value systems that are alternate rather than subject to simultaneous and integrated scrutiny, 'rational decision' has to be replaced with something like collective choice." Vgl. DERS. 1994a, 60 und MARCH 1986, 159. Vgl. zur Vorstellung des „intra-personal bargaining“ auch AINSLIE 1986, 139 ff. sowie ELSTER 1986, 9 ff.; zum „intertemporal bargaining“ AINSLIE 2001, 73 ff.

64 Vgl. SCHELLING 1994a, 108.

## b) Die Antwort des Rechts

### aa) Faktisches Handeln und vertragliche Bindung

In zwei Konstellationen behält die Nunczentrizität subjektiver Rechte ihren Vorrang. Deren eine haben wir bereits betrachtet: Die *rechtliche Durchsetzbarkeit von bindenden vertraglichen Vereinbarungen* stellt eine grundsätzliche Dezision zugunsten der Entscheidungsmacht des (wiederum nur metaphorisch gesprochen) ‚früheren Selbst‘ und gegen die Interessen eines ‚späteren Selbst‘ derselben Person dar, das sich unter Umständen lieber frei von vertraglichen Verpflichtungen sähe. Der Grund hierfür ist nicht nur, dass auch aus der erstpersionalen Perspektive des Handelnden selbst das Konzept „Freiheit durch Bindung“ die Sicherung ebendieser Bindung voraussetzt; vielmehr fordern auch die berechtigten Interessen der Vertragspartner den Grundsatz *pacta sunt servanda*.

Die zweite Konstellation bilden die *rein tatsächlichen Auswirkungen* unseres Freiheitsgebrauchs auf unsere Zukunft. Wir dürfen durch riskantes oder selbstschädigendes Verhalten hier und jetzt *faktisch* unsere späteren Dann-für-Dann-Interessen (also, als *façon de parler*: die Interessen unserer ‚successive selves‘) gefährden oder gar schädigen. Die verfassungsrechtliche Aussage, dass auch „selbstgefährdendes Verhalten [...] Ausübung grundrechtlicher Freiheit“<sup>65</sup> ist und „die Freiheitsgrundrechte das Recht ein[schließen], von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der – jedenfalls in den Augen Dritter – den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft“<sup>66</sup>, ist nicht nur als Zurückweisung heteronomer objektivistischer Vernunftkonzepte, sondern eben auch als *Grundsatzentscheidung für die nunczentrische Handlungs- und Entscheidungsfreiheit unseres jeweils ‚aktuellen Selbst‘ zu Lasten denkbarer Dann-für-dann-Interessen ‚späterer Erscheinungsformen‘ unserer selbst* zu verstehen. Die evaluative Verfasstheit praktischer Identität und der „Präsentismus“ subjektiver Rechte garantieren sogar die Möglichkeit, in bestimmten Situationen die eigene Weiterexistenz abzulehnen (also ‚spätere Erscheinungsformen unserer selbst‘ gar nicht mehr entstehen zu lassen): Die Weigerung eines einwilligungsfähigen Patienten, sich medizinisch behandeln zu lassen, gilt auch dann absolut, wenn diese Behandlungsverweigerung zu seinem Tode führt.<sup>67</sup>

### bb) Einseitige Vorausverfügungen

Im Bereich *einseitiger Vorausverfügungen* können wir wiederum zwei Konstellationen unterscheiden:

(1) *Vorsorge für den Fall eines späteren Verlusts an Autonomie*: Insbesondere, aber nicht nur im deutschen Recht ist geklärt, dass die jetzt (hinreichend) autonome Person über die Behandlung sowie über die Bedingungen der Existenz oder Nichtexistenz späterer, substantiell nichtautonomer ‚Erscheinungsformen ihrer selbst‘ entscheiden kann: Eine Patientenverfügung – die schriftliche Festlegung, mit der ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwil-

65 Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 11.8.1999 – 1 BvR 2181/98, NJW 1999, 3399, 3401.

66 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282 = NJW 2011, 2113, Rn 48.

67 So die ständige Rechtsprechung seit den 1950er Jahren. Vgl. zur Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) kraft Entscheidung des Patienten Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.6.2010 – 2 StR 454/09, BGHSt 55, 191 (2010) = NJW 2010, 2963.

ligungsunfähigkeit vorab entscheidet, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (so § 1901a Abs. 1 BGB) – bindet alle Beteiligten unmittelbar.<sup>68</sup> Der Bundesgerichtshof<sup>69</sup> hatte schon vor Erlass dieser gesetzlichen Regelung, insoweit nahe an einer These Michael Quantes<sup>70</sup>, die Bindungswirkung einer Vorausverfügung aus der Personalität und „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet, die es unmittelbar gebiete, „sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist.“ In diesem Grundsatz liegt – um für einen Augenblick noch in der illustrativen, wenngleich philosophisch falschen Metapher ‚sukzessiver Selbst‘ zu bleiben – eine radikale Parteinahme der Rechtsordnung zugunsten des ‚früheren‘, aber (hinreichend) autonomen (einwilligungsfähigen) ‚Selbst‘ und „zu Lasten“ des in der aktuellen Behandlungssituation allenfalls noch zu einer nicht mehr (hinreichend) autonomen Willensäußerung fähigen (z. B. dementen) ‚späteren Selbst‘. Löst man sich nun wieder von der – hier ohnehin nur zu illustrativen Zwecken verwendeten – Metaphorik der ‚früheren‘ und ‚späteren Selbst‘, bedeutet die Verbindlichkeit einer (einschlägigen und nicht im noch einwilligungsfähigen Zustand widerrufenen) Patientenverfügung, dass der zeitlich verfassten Person durch die Zeit (von  $t_0$  bis  $t_n$ ) *eine einheitliche verbindliche Willensäußerung* zugeschrieben werden muss (nämlich die ihrer Vorausverfügung zum Zeitpunkt  $t_0$ ). Deshalb geht das Argument Oliver Hallichs<sup>71</sup> fehl, der die *Befolgung* von Odysseus-Anweisungen des Typs Patientenverfügung ( $t_0$ ), soweit sie ein Handeln gegen den aktuellen Patientenwillen des ‚späteren Selbst‘ im Zeitpunkt  $t_n$  (d. h. in der aktuellen Behandlungssituation) implizieren, als eine Form paternalistischen Handelns begriff. Diese Überlegung scheitert daran, dass die Umsetzung einer Patientenverfügung in der konkreten Behandlungssituation ( $t_n$ ) in normativer Sicht *nicht gegen den Willen* bzw. *nicht ohne die Zustimmung*<sup>72</sup> der betroffenen Person erfolgt, die insofern, als Zurechnungssubjekt ihres Willens und ihrer verbindlichen Entscheidungen, von  $t_0$  bis  $t_n$  *die gleiche* bleibt.

(2) *Vorsorge für den Fall späterer Willensschwäche*: Ganz anders reagiert das Recht auf den Versuch, sich des Rechts als Mittel eines „egonomischen“ Selbstmanagements in jenen Konstellationen zu bedienen, in denen der Rechtsträger nicht den Verlust seiner Entscheidungs- bzw. Einwilligungsfähigkeit antizipiert, sondern nur den Gefahren seiner Willensschwäche begegnen möchte. Man stelle sich Herrn G. vor, der bei seinem 13. Versuch, mit dem Rauchen aufzuhören, seiner Entzugsklinik die zeitlich beschränkt unwiderrufliche Einwilligung geben möchte, ihn in den Tagen des akuten Entzugssyndroms (in denen er zwar noch einwilligungsfähig, aber nahezu vollständig im Griff seiner Sucht ist) auch durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen von der Zigarette abzuhalten. Wäre eine solche temporär unwiderrufliche Einwilligung in eine Freiheitsentziehung wirksam, würde Herr G. vom Recht Hilfe in seinem „selbst-paternalistischen“ Kampf gegen seinen inneren Schweinehund erhalten, um seine langfristigen Interessen und seine reflektierten Präferenzen gegen seine eigene unkontrollierte Impulsivität durchzusetzen. Harry S. Frankfurt hat die Fähigkeit von Personen, sich – wie dies Herr G. hier versucht – zu ihren Wünschen und Bedürfnissen zu verhalten, also ein „Wollen zweiter Ordnung“ gegenüber den eigenen Neigungen zu entwickeln, als Grundvoraussetzung

68 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8.2.2017 – XII ZB 604/15, BGHZ 214, 62 = NJW 2017, 1737.

69 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17.3.2003 – XII ZB 2/03, BGHZ 154, 205 (217) = NJW 2003, 1588.

70 QUANTE 2002, Kap. 7, 286. Vgl. auch VANDEVEER 1986, 294 ff.

71 HALLICH 2011, hier 156.

72 Siehe zur Paternalismusdefinition DWORKIN 2017, sub 2 („X does so without the consent of Y“).

personaler Autonomie ausgemacht.<sup>73</sup> Die Annahme, dass Personen hierbei die Unterstützung des Rechts einfordern können sollten, läge deshalb an sich nahe. Tatsächlich verweigern westliche Rechtsordnungen, zumal das deutsche Recht, dem Einzelnen jedoch rechtlichen Beistand bei der prudentiellen Selbstbegrenzung der eigenen Freiheit zum Zwecke des Kampfes gegen die eigene Willensschwäche und *self-defeating choices*. Im deutschen Recht wird dies durch den bereits genannten Grundsatz umgesetzt, dass Dispositionen über das höchstpersönliche Rechtsgut der individuellen Bewegungsfreiheit jederzeit, sofort und ohne Angabe von Gründen widerruflich sein müssen.<sup>74</sup> Die Nuncenzrität des Freiheitsrechts wirkt hier also zugunsten des impulsiven ‚späteren Selbsts‘. Herrn G.s ‚späteres Ich‘ (sein ‚Sucht-Ich‘ im Zeitpunkt  $t_n$ ) behält deshalb alle Trümpfe in der Hand, obwohl Herr G. gute Gründe für den Versuch hat, es unter seine Kontrolle zu bekommen. Verlangt Herr G. also im *cold turkey* des dritten Entzugstags, aber rechtlich gesehen in (noch) einwilligungsfähigem Zustand<sup>75</sup>, dass man ihn gehen lässt, müssen die Verantwortlichen in der Entzugsklinik dem entsprechen, wenn sie sich nicht wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) strafbar machen wollen.

Im Hinblick auf die hier interessierenden intrapersonellen Entscheidungskonflikte in der Zeit versucht das Recht also, Entscheidungen zwischen „alternierenden Selbsten“ ein- und derselben Person zu vermeiden.<sup>76</sup> Der Grund hierfür liegt weniger in dem technischen Aspekt, dass dem Recht Selbstbindung in der Form der Begründung einer durchsetzbaren vertraglichen Verpflichtung *gegen sich selbst* fremd ist. Er liegt vielmehr darin, dass der Freiheitsbegriff, der den Freiheitsrechtsgrundrechten zugrunde liegt, notwendigerweise ein subjektiver, formaler und negativer ist: Dem Träger grundrechtlicher „Freiheit ist es überlassen, ob und wie er seinen Freiheitsraum ausfüllt. Grundrechtliche Freiheit ist, vom Staat aus betrachtet, formale Freiheit.“<sup>77</sup> Die durch solche Freiheiten geschützte „private Autonomie reicht so weit, wie das Rechtssubjekt *nicht* Rede und Antwort stehen, für seine Handlungspläne *keine* öffentlich akzeptablen Gründe angeben muß.“<sup>78</sup> Die Dogmatik der Freiheitsrechte im weiteren Sinn verweist dergestalt schlechthin auf den Schutz der modalen Freiheit des *als einheitliche Person in der Zeit verstandenen* Grundrechtsträgers, sein Grundrecht kraft der von diesem verliehenen Selbstbestimmungsmacht immer so wahrzunehmen, wie er es gerade für richtig hält.<sup>79</sup> Diese freiheitsrechtlich garantierte, formale, weil „undefinierte Sphäre subjektiven Beliebens darf nicht in rechtlich relevanter Weise mit positiven inhaltlichen Determinierungen und Verhaltenserwartungen verbunden werden, die Freiheit in lenkbare Kompetenzen verwandeln würden. Den Staat trifft ein Definitions-, mindestens ein Differenzierungsverbot hinsichtlich der wahren, der guten, der wohl verstandenen Freiheit“<sup>80</sup>; eine „Vernunftlosigkeit“ staatlicher Organe über den Grundrechtsträger“ ist ausgeschlossen.<sup>81</sup> Weil es dem Staat insoweit verwehrt ist, die Motive des legitimen Freiheitsgebrauchs seiner Bürger zu bewerten, kann er umge-

73 FRANKFURT 1971. Die Literatur zu den hier angesprochenen Fragen ist Legion.

74 Vgl zur Freiheitsentziehung EISELE 2014 Rn. 3 und Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.1.2005 – 4 StR 366/04, NStZ 2005, 507.

75 Worüber gegebenenfalls zu streiten wäre.

76 Vgl. SCHELLING 1994b, 96, 100 ff.

77 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19.12.2000 – 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370 (395 – zu Art. 4 GG).

78 HABERMAS 1994, 153.

79 Für viele: MORLOK 1993, 441 und HÖFLING 1987, 55.

80 BETHGE 1982, 2148.

81 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.03.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282 = NJW 2011, 2113, Rn 55.



kehrt auch keine Handhabe dafür haben, sich in die intrapersonalen Motivations- und Selbstbindungsprozesse des Einzelnen einzumischen. Es ist mithin das Ziel des Schutzes meiner Freiheitsrechte selbst, das zur Folge hat, dass das Recht mich im Kampf mit *meinem* inneren Schweinehund, *meiner* Willensschwäche und *meinen* alternierenden Präferenzen allein lassen muss und deshalb auch nicht mein vernünftiges „Public Health-Selbst“ im Kampf gegen mein impulsiv-triebhaftes „Wanton-Selbst“ (Harry S. Frankfurt) unterstützen kann, weil diese nur Aspekte der Persönlichkeit der mit sich identisch bleibenden Rechtsperson sind. Wenn es hart auf hart kommt, erfährt „egonomische“ Selbstbindung als der Königsweg unter den *intrapersonellen* Strategien dafür, die Konsistenz der eigenen Präferenzen durch die Zeit sicherzustellen, durch den Nomos des Rechts also keine Hilfe.

## 5 Das (scheinbare) Paradox der posthumer bzw. postpersonalen Rechte

Ein wesentlicher Aspekt des Umstands, dass das Leben und Handeln menschlicher Personen durch ihre Zeitlichkeit bestimmt ist, ist die Endlichkeit sowohl unserer personalen als auch unserer biologischen Existenz. Soweit die rechtliche Praxis der Zuschreibung subjektiver Rechte in temporaler Hinsicht diese Grenzen überspielen will (oder muss), entstehen Probleme, die scheinbar nur mehr kontrafaktisch gelöst werden können – es entsteht das Paradoxon der posthumer bzw. postpersonalen Rechte und Rechtsverletzungen. Die Rechtsordnung schützt, wie wir schon gesehen haben, Entscheidungen (kompetenter) lebender Personen, die sich auf die Zeit nach dem Verlust ihrer Entscheidungsfähigkeit beziehen. Sie schützt darüber hinaus sogar Entscheidungen (kompetenter) lebender Personen, die den Umgang mit ihren Rechtsgütern in der Zeit nach ihrem Tod regeln – man denke an Fragen postmortaler Organentnahme oder Obduktionen<sup>82</sup>, oder, am Einfachsten, an das Recht der gewillkürten Erbfolge. Für einen Begriff personaler Autonomie, der sich auf die Einheit des gelebten Lebens bezieht, erscheinen solche Handlungsmöglichkeiten „über den Tod hinaus“ bedeutsam, weil sie dem Rechtsträger die Möglichkeit geben, sein Leben gleichsam abzurunden.

Entscheidend ist die *Form*, die dieser Schutz im modernen Recht annimmt: Er vermittelt sich durch subjektive Individualrechte. So begreift das Bundesverfassungsgericht die Testierfreiheit des Erblassers als subjektives, in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fundiertes Freiheitsrecht, das eine „Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Tod hinaus“ ermöglicht.<sup>83</sup> Die Antwort auf die Frage, warum wir ein Testament nicht wegwerfen, wenn sein Verfasser tot ist, stellt also nicht primär darauf ab, dass dies die geschützten Interessen der in der letztwilligen Verfügung bedachten Personen (oder kollektive Interessen) missachten würde. Sie lautet vielmehr: Weil wir hierdurch das verfassungsrechtlich geschützte subjektive Recht des Erblassers auf seine Testierfreiheit verletzen würden. Wie aber kann das Recht einer Person nach ihrem Tod verletzt werden?

In der philosophischen Diskussion herrscht hier einige Unklarheit, die daher rührt, dass das Problem zu schnell auf den Begriff des *Interesses* verengt wird. Nun ist es (auch wenn man sich im Streit der Willens- und der Interessentheorie der Rechte<sup>84</sup> nicht auf eine Seite schlagen

82 Vgl. SPERLING 2008, der ein schützensertes lebzeitiges Interesse an unser „symbolischen Existenz“ *post mortem* konstruiert.

83 Bundesverfassungsgericht (1. Kammer des Ersten Senats), Nichtannahmebeschluss vom 21.2.2000 – 1 BvR 1937/97, NJW 2000, 2495, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.12.1994 – 1 BvR 720/90, BVerfGE 91, 346 (358 f.).

84 Zum Überblick WENAR 2015 sub 2.2. und künftig GUTMANN 2019a, Kap. 2.1.

möchte) richtig zu sagen, dass Rechte Interessen schützen, und es spricht insoweit auch Manches dafür, den Interessenbegriff definitorisch zunächst so zu fassen, dass es „ohne Bewußtsein [...] keine Interessen“<sup>85</sup> gibt und deshalb der Leichnam *als solcher* kein Subjekt von Interessen sein kann. Das Zurechnungssubjekt für Interessen bezüglich posthumer Ereignisse kann also nur *die ehemals lebende Person* sein. Soweit eine subjektiv-rechtliche „Verfügungsbefugnis über den Tod hinaus“ also auf Interessen gestützt wird, muss man (in Weiterführung eines aristotelischen Gedankens<sup>86</sup>) deshalb die Annahme akzeptieren, dass eine Person „surviving interests“ haben kann, d.h. Interessen, die sie als lebende Person hat, die aber noch nach ihrem Tod objektiv frustriert werden können, auch wenn dieser Frustration kein aktuelles mentales Korrelat – keine subjektive Erfahrung – mehr entspricht. Damit sind zwei Probleme verbunden. Das erste liegt auf der Hand: Man kann „surviving interests“<sup>87</sup> nicht zuschreiben, ohne hierbei einen Zeitsprung zu machen;<sup>88</sup> das Konzept benötigt ein temporales Wurmloch.<sup>89</sup> Zweitens kann die aristotelische Prämisse des Arguments selbst in Frage gestellt werden. James Stacey Taylor hat das jüngst in seinem Buch „Death, Posthumous Harm, and Bioethics“<sup>90</sup> getan und starke Argumente für die epikuräisch-hedonistische Annahme vorgebracht, dass Menschen nach ihrem Tod weder Schaden noch Unrecht erleiden können und das Konzept der *posthumous interests* deshalb bereits im Ansatz fehlerhaft ist.

Allerdings können wir schon am Beispiel der Patientenverfügungen sehen, dass ihre Bindungswirkung durch ein Abstellen auf *Interessen* allein nicht völlig befriedigend erklärt werden kann. Soweit man diese Bindungswirkung (wie dies Ronald Dworkin und Michael Quante tun<sup>91</sup>) dadurch erläutert, dass vermittelt einer Patientenverfügung die *critical interests* einer Person P zum Zeitpunkt  $t_0$  (d.h. ihre autonomie- bzw. ‚wertbezogenen‘ Evaluationen und Überzeugungen, die sich darauf beziehen, was ihr Leben im Ganzen gelingen lässt und die nicht stellvertretend von anderen definiert und wahrgenommen werden können) gegenüber ihren bloßen, auf Gefühls-, Lust- und Schmerzzustände bezogenen *experiential interests* im späteren Zeitpunkt  $t_n$  erfolgreich den Vorrang beanspruchen, setzt man sich einem Einwand aus: In dem einwilligungsunfähigen (bewusstlosen, dementen) Zustand, in dem sich P in  $t_n$  befindet, sind ihr ihre *critical interests* – vielleicht dauerhaft – nicht mehr zugänglich. Hieraus den Schluss zu ziehen, dass diese deshalb ihre normative Bedeutung verloren haben<sup>92</sup>, wäre jedoch vorschnell, weil diese Interessen nicht empirisch gemessen, sondern wertend zugeschrieben werden. Der Umstand, dass in unserer ethischen Praxis der Wert (oder die Norm oder das Ideal), sein eigenes Leben autonom als Realisierung einer eigenen Persönlichkeit zu führen, einen zentralen Stellenwert einnimmt, generiert starke Gründe dafür, die diese individuelle, biografisch verfasste Persönlichkeit definierenden *critical interests* auch in Lebensphasen zuzu-

85 HOERSTER 1998, 104; ebenso HARRIS 1995, 176.

86 Vgl. ARISTOTELES 1995, Buch I, Kapitel 11, 1100a 19 ff.: „Denn es erscheint auch noch für den Verstorbenen, so gut wie für den Lebenden, der nichts davon erfährt, Übel und Güter zu geben“.

87 FEINBERG 1984, 83 ff.

88 FEINBERG 1984, 95.

89 Vgl. zu letzterem VISSER 1995.

90 TAYLOR 2012.

91 DWORKIN 1993, 200 f. (dt. 275 ff., 280) und DERS. 2000, 248, 253, 267 ff. Vgl. QUANTE 2002, 275 ff, 286 sowie das Zitat in Fn. 89. Michael Quante hat sich, anders als Dworkin, nicht auf die Interessensemantik festgelegt und fasst das, was Dworkin als *critical interests* bezeichnet, letztlich als grundlegende, d.h. persönlchkeitskonstitutive Evaluationen einer Person.

92 Diesen Schluss scheint HALLICH 2011, 170 zu ziehen.

schreiben, in denen die Person diese Interessen nicht länger selbst verfolgen kann.<sup>93</sup> In unseren rechtlichen Praxen ist dies selbstverständlich.<sup>94</sup> Gleichwohl versteht sich die Annahme, dass wir der einwilligungsunfähig gewordenen Person ihre *critical interests* (nun gleichsam als „transpersonale Interessen“) weiterhin auch auf eine Weise zuschreiben können, dass diese (etwa durch die Missachtung einer Patientenverfügung im Zeitpunkt  $t_n$ ) verletzt werden können, nicht von selbst.<sup>95</sup> Noch schwieriger ist es, mit Hilfe von *critical interests* die Bindungswirkung von Verfügungen zu begründen, die sich (wie z. B. Testamente) erst nach dem Tod der Person auswirken sollen.

Das Rechtssystem, in dem sich bestimmte soziale Interaktionsprozesse und Anerkennungsverhältnisse auf spezifische Weise ausdifferenziert haben, bietet eine *andere* Erklärung dafür an, wie eine Person Verfügungen treffen kann, die auch noch nach dem Verlust ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit, ja noch nach ihrem Tod Geltung beanspruchen können. Anders als der philosophische Vorschlag, unter Rekurs auf einen anspruchsvollen Begriff *personaler Autonomie* den Einzelnen ihre persönlichkeitskonstitutiven Autonomieinteressen auch dann noch zuzuschreiben, wenn ihnen kein mentales Korrelat mehr entspricht, setzt das Recht hierbei auf eine institutionalisierte Form von *Handlungsautonomie*: Individuelle Rechte, die solche Dispositionen (wie Patientenverfügungen, Testamente etc.) ermöglichen, treten in der Gestalt von *Kompetenzen* auf. Subjektive Rechte als Kompetenzen (*legal powers*<sup>96</sup>) ermöglichen, dass der Einzelne (allein oder, wie beim Vertrag, mit anderen) durch Sprechhandlungen ein *Rechtsverhältnis*<sup>97</sup> – das ihn betreffende Geflecht von Rechten und Pflichten – ändern, er also

93 DWORKIN 1993, 230: “They therefore have no contemporary opinion about their own critical interests. Nevertheless, they continue to have such interests.” Vgl. QUANTE 2002, 286: „Sein Leben als Person zu führen bedeutet, sich wertend mit der eigenen Zukunft zu identifizieren (positiv wie negativ), die eigenen zukünftigen experient[i]al interests mit eingeschlossen. Sobald in einer Kultur die Vorstellung, sein Leben als Person zu führen, zentral ist, gibt es einen starken Grund, die Evaluationen einer Person, die sich in einer Patientenverfügung niederschlagen, als zu respektierende Ausübung ihrer personalen Autonomie anzuerkennen.“

94 Wenn eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Behandlungsmaßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (etwa weil der Patient bewusstlos ist) und keine einschlägige Vorausverfügung vorliegt (vgl. § 1901a Abs. 2 BGB), so muss auf den *mutmaßlichen* (d. h. *hypothetischen individuellen*) Willen des Patienten abgestellt werden (§ 630d Abs 1 Satz 4 BGB; § 1901a Abs. 2 BGB). Hierbei ist, soweit als möglich, auf konkrete Anhaltspunkte für die *critical interests* des Patienten zu rekurrieren, die seine individuelle, biografisch verfasste Persönlichkeit definieren. In § 1901a Abs. 2 Satz 3 BGB wird insoweit ausdrücklich u. a. auf die ethischen oder religiösen Überzeugungen des Patienten und seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen verwiesen. Der Standard ist insoweit individualisiert; objektive Kriterien, insbesondere die Beurteilung einer Maßnahme als gemeinhin „vernünftig“ oder „normal“ sowie den Interessen eines verständigen Patienten üblicherweise entsprechend, haben keine eigenständige Bedeutung (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.09.1994 – 1 StR 357/94, BGHSt 40, 257 = NJW 1995, 204, 205). Das Konzept des mutmaßlichen Willens führt so mit Notwendigkeit von der Dimension der *Handlungsautonomie* (es geht schließlich um die ersatzweise Konstruktion einer Zustimmung des Patienten zu einem konkreten Eingriff) zu einer Vorstellung *personaler Autonomie*, die sich auf die biografisch verfasste Persönlichkeit des Betroffenen und die von ihm ausgebildeten Einstellungen und Werthaltungen bezieht.

95 Siehe weiterführend GUTMANN/QUANTE 2017.

96 Grundlegend zum Konzept der Kompetenz (*legal power*) HART 1982b; DERS. 1982a, 169 ff.; ALEXY 1986, 211 ff., RAZ 1999, 97 ff. sowie SPAAK 1994 und 2009.

97 Vgl. schon SAVIGNY 1840, 333; So „erscheint uns jedes einzelne Rechtsverhältnis als eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt. Diese Bestimmung durch eine Rechtsregel besteht aber darin, daß dem individuellen Willen ein Gebiet angewiesen ist, in welchem er unabhängig von jedem fremden Willen zu herrschen hat.“

individuelle Normen<sup>98</sup>, die ohne seine Handlung nicht gelten würden, setzen und die rechtlichen Positionen der unter diese Norm fallenden Rechtssubjekte verändern kann. Kurz: Das Recht ermöglicht dem Einzelnen die privatautonome Gestaltung von Rechtsverhältnissen.<sup>99</sup> Es sind diese interpersonalen *Rechtsverhältnisse*, die – obgleich durch die Person P in Form einer wirksamen Patientenverfügung oder eines Testaments erzeugt –, über das Ende der Selbstbestimmungsfähigkeit, ja der biologischen Existenz P's hinaus weiterexistieren können. Ein Rechtsverhältnis bleibt unabhängig davon bestehen, welches Schicksal das Interessenssubstrat erleidet, das es kraft seines subjektiven Rechts geschaffen hat, weil die Rechte, Pflichten und Handlungsnormen, die dieses Rechtsverhältnis ausmachen, auch noch (oder sogar gerade dann) Geltung beanspruchen, wenn P seine Selbstbestimmungsfähigkeit (Patientenverfügung) oder sein Leben (letztwillige Verfügung) verloren hat. Eine „Entscheidungsbefugnis über den Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit hinaus“ und eine „Verfügungsbefugnis über den Tod hinaus“ sind möglich, weil die anhaltende Geltung dieser individuellen Dispositionen durch das durch sie geschaffene, von der Rechtsordnung anerkannte Rechtsverhältnis vermittelt wird. Aus diesem Grund können wir mit guten Gründen davon sprechen, dass das *Recht* einer lebenden Person noch durch ein Ereignis nach ihrem Tod verletzt werden kann. Ein *gegenwärtiges* Unrecht gegenüber einer *ehemals lebenden* Person ist folglich ein intelligibles Konzept.

Am Ende sollte zweierlei klar geworden sein: Erstens, dass sich unsere durch Zeitlichkeit strukturierte personale Existenz (auch) durch Bindungen und Selbstbindungen verwirklicht, die wir eingehen, indem wir durch den Gebrauch unserer subjektiv-rechtlichen Kompetenzen Pflichten und Rechte für uns und andere kreieren, die die *Zeit* (und in manchen Fällen: auch uns) überdauern können. Auf diese Weise leben wir unser Leben durch je *gegenwärtige* (rechtlich garantierte) Entscheidungen „vorwärts“. So entsteht aus unseren im jeweiligen Hier und Jetzt nuncentrisch getroffenen Entscheidungen ein wesentlicher Aspekt des biographischen Zusammenhangs unseres gelebten Lebens. Hierin liegt eine Verbindung zwischen *Handlungsautonomie* (d. h. den vor allem durch subjektiv-rechtlich garantierte Freiräume geschützten Entscheidungen und Handlungen im Hier und Jetzt) und einem anspruchsvollen Begriff *personaler Autonomie*, der sich auf die biografisch verfasste Persönlichkeit bezieht und hierdurch die zeitlich strukturierte Existenz des Individuums in seiner Gesamtheit erfasst.

Zweitens schließlich ist am Phänomen der Selbstbindung zu lernen, dass die Konzepte der *Handlungsautonomie* einerseits und der *personalen Autonomie* andererseits nicht aufeinander reduzierbar sind<sup>100</sup>, aber in ihrer Explikation wechselseitig aufeinander verweisen.

98 ALEXY 1986, 48, 212. Vgl. zum Privatrechtssubjekt als privater Gesetzgeber (*private legislator*) bereits HART 1994, 41 und ROSS 1968, 106.

99 FLUME 1992, 5. Siehe zu einer parallelen moralphilosophischen Analyse der Bedeutung von Erklärungen zur (Nicht-) Einwilligung in spätere Behandlungen oder deren Unterlassung MÜLLER 2018.

100 Vgl. GUTMANN 2019b.

## Literatur

- Gottfried ACHENWALL/Georg Stephan PÜTTER 1995 [1750]: *Anfangsgründe des Naturrechts/Elementa iuris naturae*. Hrsg. u. übers. v. Jan Schröder. Frankfurt am Main.
- George W. AINSLIE 1986: Beyond Microeconomics. Conflict among interests in a multiple self as a determinant of value. In: *The Multiple Self*. Hrsg. v. Jon Elster. Cambridge, 133–175.
- George W. AINSLIE 1992: *Picoeconomics: The Strategic Interaction of Successive Motivational States Within the Person*. New York.
- George W. AINSLIE 2001: *Breakdown of Will*. Cambridge.
- Robert ALEXY 1986: *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt am Main.
- ARISTOTELES 1995: *Nikomachische Ethik*. Hamburg.
- Anton BAUER 1808: *Lehrbuch des Naturrechts*. Marburg.
- Herbert BETHGE 1982: Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 2145–2150.
- Richard B. BRANDT 1992: Two Concepts of Utility. In: ders., *Morality, Utilitarianism, and Rights*. Cambridge, 158–175.
- David O. BRINK 2006: Some Forms and Limits of Consequentialism. In: *The Oxford Handbook of Ethical Theory*. Hrsg. v. David Copp. Oxford, 380–423.
- Jan BUNNENBERG 2019: Grenzen zeitlicher Vertragsbindung. In: *Die zeitliche Dimension der Gerechtigkeit*. Hrsg. v. Reinold Schmücker u. Ludwig Siep. Paderborn.
- Frank DIETRICH, Johannes MÜLLER-SALO u. Reinold SCHMÜCKER (Hrsg.) 2018: *Zeit – eine normative Ressource*. Frankfurt am Main.
- Gerald DWORKIN 2017: Paternalism. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2017 Edition). Hrsg. v. Edward N. Zalta. URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/win2017/entries/paternalism/>>.
- Ronald DWORKIN 1993: Dying and living. In: ders., *Life's Dominion: An Argument About Abortion and Euthanasia*. New York 1993, 179–217 (dt. *Die Grenzen des Lebens. Abtreibung, Euthanasie und persönliche Freiheit*. Reinbek 1994).
- Ronald DWORKIN 2000: *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*. Cambridge.
- Jörg EISELE 2014: Kommentierung zu § 239 StGB. In: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*. 29. Aufl., München [zitiert nach Randnummern].

- Jürgen ELLENBERGER 2018a: Kommentierung zu § 138 BGB. In: *Bürgerliches Gesetzbuch: BGB*. Begr. v. Otto Palandt. 77. Aufl., München [zitiert nach Randnummern].
- Jürgen ELLENBERGER 2018b: Kommentierung zu § 168 BGB. In: *Bürgerliches Gesetzbuch: BGB*. Begr. v. Otto Palandt. 77. Aufl., München [zitiert nach Randnummern].
- Jon ELSTER 1983: *Sour Grapes. Studies in the Subversion of Rationality*. Cambridge.
- Jon ELSTER 1984: *Ulysses and the Sirens. Studies in Rationality and Irrationality*. Rev. ed. Cambridge.
- Jon ELSTER 1986: Introduction. In: *The Multiple Self*. Hrsg. v. Jon Elster. Cambridge, 1–34.
- Jon ELSTER 1987: *Subversion der Rationalität* (gek. Übers. von Elster 1983 und 1984). Frankfurt a. Main.
- Wolfgang ENDERLEIN 1996: *Rechtspaternalismus und Vertragsrecht*. München.
- Joel FEINBERG 1984: *Harm to Others. The Moral Limits of the Criminal Law I*. New York/Oxford.
- Werner FLUME 1992: *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Band: Das Rechtsgeschäft*. 4. Aufl., Berlin u. a.
- Harry S. FRANKFURT 1971: Freedom of the Will and the Concept of a Person. In: *Journal of Philosophy* 68, 5–20 (dt. in: *Analytische Philosophie des Geistes*. Hrsg. v. Peter Bieri. Königstein/Ts. 1981, 287–302).
- Thomas GUTMANN 2013: Short cuts to happiness. Zu den rechtlichen Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin. In: *Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin*. Hrsg. v. Johann S. Ach. Münster, 138–152.
- Thomas GUTMANN 2017: Perfektionierungszwang? Autonomie und Freiwilligkeit in den Bereichen pränataler Diagnostik und neurologischen Enhancements. In: *Perfektionierungszwang. Gesellschaftlicher Druck zu pränataler Diagnostik und Gehirndoping*. Hrsg. v. Kurt Seelmann u. Gerd Brudermüller. Würzburg, 31–52.
- Thomas GUTMANN 2019a: *Iustitia Contrahentium. Zu den gerechtigkeits-theoretischen Grundlagen des deutschen Schuldvertragsrechts*. Tübingen, i. V.
- Thomas GUTMANN 2019b: Is “autonomy talk” misleading? In: *Thick Concepts of Autonomy*. Hrsg. v. James F. Childress u. Michael Quante. i. V.
- Thomas GUTMANN/Michael QUANTE 2017: Menschenwürde, Selbstbestimmung und Pluralismus: Zwischen sittlicher Vorgabe und deontologischer Konstruktion. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 103, 322–336.
- Jürgen HABERMAS 1994: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. 4. erg. Aufl., Frankfurt am Main.

- Oliver HALLICH 2011: Selbstbindung und medizinischer Paternalismus. Zum normativen Status von „Odysseus-Anweisungen. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 65, 151–172.
- Richard Mervyn HARE 1992: *Moralisches Denken*. Frankfurt am Main.
- John HARRIS 1995: *Der Wert des Lebens*. Berlin.
- Herbert L. A. HART 1982a: Legal Rights. In: ders., *Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory*. Oxford, 162–193.
- Herbert L. A. HART 1982b: Legal Powers. In: ders., *Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory*. Oxford, 194–219.
- Herbert L. A. HART 1994: *The Concept of Law* [1961]. Second Edition. Oxford.
- Georg Wilhelm Friedrich HEGEL 1983: *Die Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20*. Hrsg. v. Dieter Henrich. Frankfurt a. Main.
- Georg Wilhelm Friedrich HEGEL 2017 [1821]: *Grundlinien der Philosophie des Rechts. Auf der Grundlage der Edition des Textes in den Gesammelten Werken Band 14*. Hrsg. v. Klaus Grottsch. Hamburg.
- Georg Wilhelm Friedrich HEGEL 1986 [1821]: *Grundlinien der Philosophie des Rechts. Werke, Band 7*. Frankfurt am Main.
- Wilfried HINSCH 1995: Präferenzen im moralischen Denken. In: *Zum moralischen Denken. Band 2*. Hrsg. v. Christoph Fehige u. Georg Meggle. Frankfurt am Main, 87–112.
- Norbert HOERSTER 1998: *Sterbehilfe im säkularen Staat*. Frankfurt a. Main.
- Wolfram HÖFLING 1987: *Offene Grundrechtsinterpretation. Grundrechtsauslegung zwischen amtlichem Interpretationsmonopol und privater Konkretisierungskompetenz*. Berlin.
- Ludwig HOGREBE 2018: *Bindungsgrenzen. Überlange Mindestvertragslaufzeiten und die objektiven Freiheiten der Zivilrechtsordnung*. Tübingen.
- Immanuel KANT 1907/14 [1797]: Die Metaphysik der Sitten. In: *Akademie-Ausgabe, Band VI*. Berlin, 203–492.
- Immanuel KANT 1986 [1797]: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten. Erster Teil*. Hrsg. v. Bernd Ludwig. Hamburg.
- Wolfgang KERSTING 1993: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Erw. Ausgabe. Frankfurt am Main.
- John KLEINIG 1984: *Paternalism*. Totowa, N. J.

- Anthony T. KRONMAN 1983: Paternalism and the Law of Contracts. In: *Yale Law Journal* 92, 763–798.
- Niklas LUHMANN 1993: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main.
- James G. MARCH 1986: Bounded Rationality, Ambiguity and the Engineering of Choice. In: *Rational Choice*. Hrsg. v. Jon Elster. New York, 142–170.
- Edward MENDELSON 1981: *Early Auden*. New York.
- Susumi MORIMURA 1991: Paternalism and the Indeterminacy of Personal Identity. In: *Biotechnologie, Ethik und Recht im wissenschaftlichen Zeitalter* (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 39). Hrsg. v. T. D Campbell, R. C. L. Moffat Sato u. S. u. C. Varga. Stuttgart, 102–107.
- Martin MORLOK 1993: *Selbstverständnis als Rechtskriterium*. Tübingen.
- Andreas MÜLLER 2018: Die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen: Welcher Wille zählt? In: *Zeit – eine normative Ressource*. Hrsg. v. Frank Dietrich, Johannes Müller-Salo u. Reinold Schmücker. Frankfurt am Main, 90–105.
- Robert NOZICK 1974: *Anarchy, State, and Utopia*. New York.
- Ansgar OHLY 2002: *Volenti non fit iniuria – Die Einwilligung im Privatrecht*. Tübingen.
- Derek PARFIT 1973: Later Selves and Moral Principles. In: *Philosophy and Personal Relations*. Hrsg. v. Alan Montefiore. London, 137–169.
- Derek PARFIT 1984: *Reasons and Persons*. Oxford.
- Paul A. PFIZER 1848: Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. In: *Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*. Hrsg. v. Karl von Rotteck u. Carl Theodor Welcker. Bd. 12. 2. Aufl., Altona, 689–706.
- Michael QUANTE 2002: *Personales Leben und menschlicher Tod – Personale Identität als Prinzip der biomedizinischen Ethik*. Frankfurt am Main.
- Michael QUANTE 2012: *Person* (Grundthemen Philosophie). 2. Auflage. Berlin.
- Michael QUANTE 2015: Max Stirners Kreuzzug gegen die Heiligen, oder: Die Selbstaufhebung des Antiperfektionismus. In: *Die linken Hegelianer. Studien zum Verhältnis von Religion und Politik im Vormärz*. Hrsg. v. Michael Quante u. Amir Mohseni. Paderborn, 245–263.
- Michael QUANTE 2018a: Zeitlichkeit, personale Lebensform und Ethik. In: *Zeit – eine normative Ressource*. Hrsg. v. Frank Dietrich, Johannes Müller-Salo u. Reinold Schmücker. Frankfurt am Main, 33–47.
- Michael QUANTE 2018b: *Pragmatistic Anthropology*. Münster.



- Joseph RAZ 1999: *Practical Reasons and Norms*. Oxford.
- Donald REGAN 1983: Paternalism, Freedom, Identity and Commitment. In: *Paternalism*. Hrsg. v. Rolf Sartorius. Minneapolis, 113–138.
- Alf ROSS 1968: *Directives and Norms*. London.
- Jean-Paul SARTRE 2018: *Der Existenzialismus ist ein Humanismus und andere philosophische Essays 1943–1948*. 9. Auflage. Frankfurt.
- Friedrich Carl von SAVIGNY 1840: *System des heutigen Römischen Rechts. Bd. 1*. Berlin.
- Thomas SCHELLING 1994a: The Intimate Contest for Self-Command. In: ders., *Choice and Consequence*. Cambridge, 57–82.
- Thomas SCHELLING 1994b: Ethics, Law, and the Exercise of Self-Command. In: ders., *Choice and Consequence*. Cambridge, 83–112.
- Reinold SCHMÜCKER 2017: Die zeitliche Dimension der Gerechtigkeit und ihre Bedeutung für die Ethik. In: *DZPhil* 65, 909–928.
- Amartya SEN 1979: Utilitarianism and Welfarism. In: *Journal of Philosophy* 76: 463–489.
- Torben SPAAK 1994: *The Concept of Legal Competence. An Essay in Conceptual Analysis*. Dartmouth, London.
- Torben SPAAK 2009: Explicating the Concept of Legal Competence. In: *Concepts in Law*. Hrsg. v. Jaap C. Hage u. Dietmar von der Pfordten. Dordrecht, 67–80.
- Daniel SPERLING 2008: *Posthumous Interests: Legal and Ethical Perspectives*. Cambridge.
- Max STIRNER 1972 [1844]: *Der Einzige und sein Eigentum*. Stuttgart.
- Rolf STÜRNER 2013: Einleitung. In: *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. 3. Aufl., München [zitiert nach Randnummern].
- James Stacey TAYLOR 2012: *Death, Posthumous Harm, and Bioethics*. London.
- Donald VANDEVEER 1986: *Paternalistic Interventions: The Moral Bounds on Benevolence*. Princeton, N.J.
- Matt VISSER 1995: *Lorentzian Wormholes: from Einstein to Hawking*. New York.
- Leif WENAR 2015: Rights. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2015 Edition). Hrsg. v. Edward N. Zalta. URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/fall2015/entries/rights/>>.

Ulla WESSELS 2018: Über Wünsche von gestern, die nicht mehr Wünsche von heute sind. In: *Zeit – eine normative Ressource*. Hrsg. v. Frank Dietrich, Johannes Müller-Salo u. Reinold Schmücker. Frankfurt am Main, 75–89.

Bernard WILLIAMS 1984: Personen, Charakter und Moralität. In: ders., *Moralischer Zufall. Philosophische Aufsätze 1973–1980*. Königstein/Ts., 11–29.

Christian WOLFF 1972 [1740]: *Jus naturae methoda scientifica pertractatum, pars I*. Frankfurt und Leipzig. Nachdruck in: *Gesammelte Werke*, Abt. II, Bd. 17 ff. Hrsg. v. M. Thomann. Hildesheim.